

## **Honorarordnung der Costa Rechtsanwälte AG und der Horvath Rechtsanwälte AG**

Die Entschädigung für die Dienstleistungen der Costa Rechtsanwälte AG und der Horvath Rechtsanwälte AG setzt sich zusammen aus dem Honorar und den notwendigen Auslagen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt in der Regel nach Zeitaufwand. In Ausnahmefällen kann eine Entschädigung nach Streitwert erfolgen. Reisezeiten werden zum vereinbarten Stundenansatz abgerechnet. Es gelten folgende Stundenansätze, soweit nicht eine abweichende Honorarvereinbarung mit der Kundschaft abgeschlossen wird:

Fachanwältin SAV Erbrecht	CHF 320.00 – 400.00
Fachanwalt SAV Familienrecht	CHF 280.00 – 360.00
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin	CHF 250.00 – 300.00
Juristen	CHF 180.00
Mediatorin/ Mediator SAV	CHF 280.00
Mediatorenteam (2)	CHF 350.00 – 600.00
Sekretariat/AssistentInnen	CHF 140.00 – 160.00

Der vereinbarte Stundensatz kann bei wichtigen Gründen angemessen erhöht werden, wie z.B. bei Arbeit ausserhalb der Bürozeit, bei besonderer Dringlichkeit, bei der Anwendung fremden Rechts, bei besonderer Komplexität und dem Einsatz von Spezialkenntnissen.

Zu den Auslagen gehören namentlich Auslagen für amtliche Gebühren, Rechnungen Dritter (z.B. Übersetzungskosten, Gutachter, Spezialisten, etc.), Porto, Telefonie, Kopien (CHF 0.50 / A4-Seite), Fahrzeugspesen (CHF 1.00 / km), die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (1. Klasse / Halbtax), Internetrecherchen und die Nutzung juristischer Datenbanken.

Für notarielle Dienstleistungen der beigezogenen Notare gilt grundsätzlich die Beurkundungsgebührenverordnung.

Die Kundschaft verpflichtet sich, angemessene Kostenvorschüsse und Akontozahlungen zu leisten. Nicht verwendete Kostenvorschüsse werden der Kundschaft zurückerstattet. Die Kundschaft kann jederzeit eine Zwischen- oder Schlussrechnung verlangen.

Die Kundschaft tritt ihr die zulasten der Gegenpartei gerichtlich zugesprochenen Kostenvergütungsansprüche und Entschädigung, oder die aus Vergleichen erzielten Erlöse, bis zur vollen Bezahlung der Entschädigungsforderung zahlungshalber ab. Die Costa Rechtsanwälte AG und die Horvath Rechtsanwälte AG sind ermächtigt, Zahlungseingänge mit ihren Ansprüchen auf Honorar und Auslagenersatz zu verrechnen.

Bei unentgeltlicher Rechtspflege gelten die kantonalen Ansätze des jeweiligen Kantons. Im Kanton Luzern beträgt der Stundenansatz grundsätzlich CHF 230.00.